



Bern, 29. Mai 2023

Einsprache gegen die Überbauungsordnung ZBB Stadt Bern – Verkehrsmassnahmen

der Grün alternativen Partei Bern (GaP)
p. Adr. Simone Machado, Brideslstrasse 6, 3008 Bern
handelnd durch die statutarisch vorgesehenen Personen

Einsprecherin

gegen die Stadt Bern,
handelnd durch das Tiefbauamt der Stadt Bern,
Bundesgasse 38, 3001 Bern

Einsprachegegnerin

betreffend die

Überbauungsordnung ZBB Stadt Bern– Verkehrsmassnahmen (Baustein 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einsprecherin beantragt, den Baustein 2 der Überbauungsordnung ZBB Stadt Bern–
Verkehrsmassnahmen sei nicht zu genehmigen.

I. Formelles

Die öffentliche Auflage der Überbauungsordnung ZBB Stadt Bern – Verkehrsmassnahmen (nachfolgend Üo ZBB) dauert vom 26. April 2023 bis und mit dem 29. Mai 2023. Innerhalb dieses Zeitraumes sind gemäss Angaben der Stadt Bern Einsprachen einzureichen. Mit heutiger Postaufgabe ist diese Frist gewahrt.

Die Grün alternative Partei (GaP) ist ein Verein nach Art. 66 ff. ZGB, der seit weit mehr als 10 Jahren besteht, und gemäss Statuten übt die GaP «ihre Tätigkeit im Interesse der Wahrung der Grundrechte, der demokratischen Rechte und der Lebensqualität aus, vorab in Fragen des Schutzes Rechte der Bürgerinnen und Bürger, der Planung, des Baus und der Gestaltung von Gebäuden und Strasse, des Schutzes von Umwelt, Gewässern, Pflanzen und Tieren, des Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, der Reinhaltung der Luft, der Lärmbekämpfung, des See- und Flussuferschutzes, der Erhaltung von Kulturland und Landwirtschaftsbetrieben, des biologischen Landbaus und eines sparsamen Umgangs mit Energie sowie der Förderung von erneuerbaren Energie. In diesem Sinne gehört die Wahrung der Anliegen kantonaler wie eidgenössischer Gesetzgebung über Raumplanung, Bau- und Strassenbauwesen, Umwelt-, Gewässer- und Tierschutz, Wasserbau und Wassernutzung, Forst, Jagd und Fischerei, Natur-, Heimat- und Denkmalschutz, Lufthygiene, Lärmbekämpfung, See- und Flussuferschutz, Landwirtschaft und Meliorationen sowie Energie zu ihren dauernden Hauptaufgaben.»

Beilage: Statuten vom 6. September 2017

Damit ist die GaP zur Einsprache nach Art. 35a ff. des Baugesetzes des Kantons Bern legitimiert.

II. Materielles

1. Personenunterführung zum Hirschengraben und Versetzung des Bubenbergsdenkmals (Baustein 2)

Gemäss den allgemein geltenden Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 2 BV).

Verhältnismässigkeit

Der Bericht *Passage Hirschengraben* geht von Prognosen aus, die für den Fussverkehr im Bereich des neuen Bahnhofzugangs von einem Anstieg vom 300% ausgehen. Diese Prognose ist aufgrund der neuen Arbeitszeitmodellen und der demografischen Entwicklung der Bevölkerung fragwürdig, ist es doch vor allem die ältere Bevölkerung, die i. d. R. nicht in den Spitzenzeiten unterwegs ist, welche stark zunimmt. Zudem ist der Fussverkehr, der über die Welle abgeht, nicht berücksichtigt. Weiter hat ein Kurzgutachten der Fachhochschule Ostschweiz ergeben, dass selbst die prognostizierte Zunahme des Fussverkehrs durch einen auf 24 m verbreiterten Fussgängerstreifen erweitert werden kann. Aus dem Umstand, dass Alternativen bestehen, ergeht, dass die Personenunterführung nicht erforderlich und damit nicht verhältnismässig ist.

Beilage: Kurzgutachten der Fachhochschule Ostschweiz von Juni 2021

zu edieren

Öffentliches Interesse

Die Personenunterführung ist auch nicht im öffentlichen Interesse, weil sie sich auf überhöhte Prognosen stützt und der Fussverkehr durch weniger einschneidende Massnahmen bewältigt werden kann. Der Bau der Personenunterführung ist mit hohen Kosten für die Steuerzahlerinnen und -zahler der Stadt Bern verbunden, die vermieden werden können und müssen.

Es kann auch nicht angeführt werden, das öffentliche Interesse an der Personenunterführung sei aufgrund der Zustimmung der Stimmberechtigten der Stadt Bern zu den Bau- und Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs Bern am 7. März 2021 gegeben. Die Stimmberechtigten stimmten über ein ganzes Paket von Bau- und Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs Bern ab, woraus nicht abgeleitet werden kann, dass sie der Personenunterführung als alleinige Vorlage zugestimmt hätten.

Insbesondere: Denkmalschutz

Betrachtet man das öffentliche Interesse an dieser Personenunterführung, muss angeführt werden, dass sich das öffentliche Interesse in der bestehenden Gesetzgebung konkretisiert und demnach eine Interessensabwägung mit dem geplanten Bauvorhaben vorgenommen werden muss.

Die Erstellung der Personenunterführung beeinträchtigt den Hirschengraben bekanntlich dahingehend, dass am Nordrand des Hirschengrabens ein überdachter Aufgang (die Überdachung war zum Zeitpunkt der Abstimmung vom 7. März nicht geplant) erstellt wird und das Bubenbergsdenkmal in die Mitte des Hirschengrabens versetzt werden muss. Weiter sollen vier Kastanienbäume gefällt werden, sowie im weiteren Verlauf die bestehenden Rosskastanien gruppenweise durch andere Baumarten ersetzt werden. Diese Eingriffe widersprechen den Zielen des Denkmalschutzes, mitunter ein im öffentlichen Interesse stehendes gesetzlich verankertes Schutzgut (namentlich im Denkmalpflegegesetz des Kantons Bern). Der Hirschengraben ist im Bauinventar

der Stadt Bern als schützenswert eingestuft. Daraus ergibt sich eine Schutz- und Erhaltungspflicht der Stadt Bern für den Hirschengraben (Art. 5 Denkmalpflegegesetz).

Die EDK bestätigt in ihrem Gutachten von 2018 den Widerspruch der Erstellung der Personenunterführung und der Verschiebung des Bubenbergsdenkmals zum Denkmalschutz. Das Schutzziel - die ungeschmälerete Erhaltung des Hirschengrabens mitsamt den umgebenden Bauten und den dazu gehörenden Anlagen in Substanz und Wirkung als Promenadeninsel mit den charakteristischen Kastanienbäumen – wird durch die genannten Eingriffe verfehlt. Der Charakter des Hirschengrabens als Promenadeninsel wird durch den überdachten Aufgang – einer Hochbaute – im Nordteil aufgehoben und in eine Transitzone überführt. Im mittleren Teil wird dieser Charakter durch die Versetzung des Bubenbergsdenkmals dorthin gestört, indem der Hirschengraben so in zwei Teile zerschnitten wird. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist auch die Verschiebung des Bubenbergsdenkmals an sich zu beanstanden, steht es doch seit 88 Jahren an seinem heutigen Platz. Zudem sollen vier Bäume gefällt werden, was der Vorgabe, den Hirschengraben zu erhalten, ebenfalls zuwiderläuft.

Beilage: Gutachten der EDK vom 27.09.2021 (in den amtlichen Akten)

Zu keinem anderen Schluss kommt das gartendenkmalpflegerische Gutachten vom Oktober 2022. Hier sind wichtige Elemente der Gartenanlage die freie Mitte des Hirschengrabens, die doppelte Kastanienreihe, der Widmannbrunnen und die Chaussierung im Innern der Promenade. Insbesondere wird in diesem Gutachten die Verschiebung des Denkmals entschieden abgelehnt (vgl. Erläuterungsbericht vom 11.02.2020/05.04.2023, S. 13). Dies mit der Begründung: „Die strategische Überlegung eines «Zwischenstandorts» bis zur (erhofften) Rückkehr an den angestammten Platz auf dem Bubenbergplatz rechtfertigt nicht die (möglicherweise unbefristete) massive Störung eines tragenden Charakteristikums des Gartendenkmals. Hinzu kommt, dass die Versetzung des Denkmals den Substanzerhalt der bestehenden Bäume gefährdet (vgl. Baumgutachten, S. 7).

Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 3 RPV) lässt der Gemeinderat den Verzicht auf die Personenunterführung und die Prüfung der Variante der Verbreiterung des Fussgängerstreifens völlig aussen vor. Er führt an, dass die Verschiebung des Bubenbergsdenkmals eine temporäre Massnahme sei (Erläuterungsbericht vom 11.02.2020/05.04.2023, S. 14). Gerade hierzu ist jedoch anzuführen, dass die Versetzung auf den Bubenbergplatz keineswegs gesichert ist; denn durch die geplante zweite Tramachse erscheint dieses Vorhaben aufgrund des entstehenden Platzmangels unrealistisch. Der Gemeinderat hat die gemäss Raumplanungsgesetz geforderte Interessensabwägung einseitig und also nicht rechtsgenügend vorgenommen.

Beilagen:

- Gartenpflegerisches Gutachten vom Oktober 2022 (in den amtlichen Akten)
- Baumgutachten vom 29.04.2022 (in den amtlichen Akten)
- Vorprüfungsbericht des AGR vom 28.02.2022 (in den amtlichen Akten)
- Erläuterungsbericht vom 11.02.2020/05.04.2023

Insbesondere: 2. Tramachse

In der Zweckmässigkeitsbeurteilung zweite Tramachse ZMB 2023 hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland beschlossen, eine neue Tramachse anzustreben. Diese würde über die Achse Bollwerk-Bahnhof-Bubenbergplatz-Hirschengraben in die Laupenstrasse führen. Alternativ gibt es den Vorschlag, die zweite Tramachse via Kocher- und Bundesgasse zu führen. Beide Varianten, erst recht der Alternativ-Vorschlag entlasten die Tramhaltestellen am Hirschengraben massiv. Sie wurden jedoch nicht in die Planung einbezogen, woraus wiederum folgt, dass die Personenunterführung unverhältnismässig ist, da deren Planung die durch die zweite Achse entstehende Entlastung des Hirschengrabens nicht berücksichtigt.

2. Verfahren nach dem Strassengesetz für die Personenunterführung inkl. Versetzung des Bubenbergsdenkmals

Nach Art. 43 Abs. 1 Strassengesetz des Kantons Bern werden Neubau und Änderung einer Strasse mit einer Überbauungsordnung genehmigt. Der Begriff der Strasse wird in Art. 1 Abs. 1 der Strassenverordnung des Kantons Bern definiert. Demnach sind Bestandteile der öffentlichen Strassen namentlich die

- a Fahrbahn einschliesslich Bus- und Radstreifen, Gehwege, Parkplätze, Grünstreifen, Fuss- und Radwege entlang der Strasse, Ausweichstellen, Plätze, Haltebuchten und Wendeschleifen,
- b Strassenkörper, Strassenentwässerungsanlagen, Kunstbauten, Verkehrsinseln, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung,
- c Beleuchtungsanlagen, Signale und Markierungen, Einrichtungen für die Verkehrssteuerung, Verkehrsregelung und Verkehrslenkung,
- d Schutzbauten und Sicherheitsanlagen wie Zäune,
- e Anlagen für den Immissionsschutz,
- f Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Bepflanzungen, Strassen- und Alleebäume.

Gemäss Abs. 2 von Art. 1 Strassenverordnung bleiben besondere Regelungen für gemeinsame Bauteile, wie beispielsweise mit Eisenbahnanlagen, vorbehalten.

Die am Hirschengraben geplanten Eingriffe, namentlich die Personenunterführung in den Hirschengraben und die Versetzung des Bubenbergsdenkmals sind keine Strassen gemäss Art. 1 Strassengesetz; eine besondere Regelung für gemeinsame Bauteile besteht nicht. Insbesondere der überdachte Aufgang am Hirschengraben ist ein Hochbau, der nicht im Verfahren des Erlasses einer Überbauungsordnung nach dem Strassengesetz genehmigt werden kann. Anders wäre es allenfalls, wenn die Personenunterführung eine zwingende Komponente der Überbauungsordnung wäre. Dass dem nicht so ist, wurde vorgehend in Ziff. 1 aufgezeigt.

Daraus folgt, dass die Personenunterführung mit ihrem Aufgang und der bedingten Verschiebung des Denkmals nicht im Verfahren des Erlasses einer Überbauungsordnung nach dem Strassengesetz erstellt werden kann. Weiter folgt daraus, dass das falsche Verfahren angewendet wird, weshalb der Bustein 2 der Üo ZBB nicht genehmigt werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

für die GaP

Simone Machado Rios